

2868/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic Freundinnen und Freunde haben am 18. September 1997 unter der Nr. 2908/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Objektivität der Kontrolle im biologischen Landbau gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Was werden Sie unternehmen, damit es zu einer ausgewogenen Information durch Bereitstellung von verbandsunabhängigen Grundinformationen durch die Behörden und die Landwirtschaftskammern kommt?
  2. Wie wird die Behörde die Kriterien der EN 45011, die ab 1. Jänner 1998 von den Kontrollstellen zu erfüllen sein werden, prüfen? Wodurch wird bei dieser Überprüfung durch die erstzulassende Behörde die Objektivität und Verhältnismäßigkeit gewährleistet?
  3. Was werden Sie dazu beitragen, daß der freie Wettbewerb im Kontrollstellenbereich sichergestellt wird? Wie wollen Sie gewährleisten, daß im Sinne der Gleichbehandlung und eines fairen Wettbewerbes innerhalb der EU die Österreichischen Kontrollstellen gegenüber denen der EU-Nachbarländer nicht benachteiligt werden?
  4. Welche Vorgangsweise werden Sie wählen, um die betroffenen Kontrollstellen oder sachverständige Gremien derselben im Sinne der EU-Verwaltungsvereinfachung partnerschaftlich in die Entscheidungsprozesse einzubinden?11
- Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, daß die Kontrollstellen für den biologischen Landbau — wie in der Anfrage erwähnt - ab 1.1.1998 die Kriterien der Europäischen Norm (EN) 45011 erfüllen müssen und daher mit den betroffenen Stellen bereits mehrere Besprechungen, zuletzt am 21.8.1997, abgehalten wurden. Den Kontrollstellen wurde empfohlen, sich direkt beim hierfür zuständigen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu melden, um im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens die Bestätigung zu erhalten, daß die Kriterien der EN 45011 erfüllt sind.

Die Anerkennung der Kontrollstellen erfolgt im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann, der auch kontrolliert, ob die übrigen Kriterien der Verordnung über den ökologischen Landbau ebenfalls erfüllt sind (die Bestätigung, daß die Norm EN 45011 erfüllt wird, ist eines dieser Kriterien).

Zu Frage 1:

Sowohl das Bundeskanzleramt als auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft haben Informationsveranstaltungen und Besprechungen zu dieser Thematik abgehalten, um die beteiligten Verkehrskreise möglichst umfassend zu informieren. Den Vertretern aller beteiligten Verkehrskreise werden laufend Erlässe mit einschlägigen aktuellen Informationen übermittelt; diese stehen auf Anfrage auch Einzelpersonen zur Verfügung.

Zu Frage 2:

Wie bereits ausgeführt, obliegt die Überprüfung der Kriterien der EN 45011 dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als der für die Akkreditierungen zuständigen Stelle. Eine darüber hinausgehende Überprüfung auch in meinem Kompetenzbereich ist gesetzlich nicht vorgesehen und wäre mit dem vorhandenen Personal auch nicht möglich. Bestätigt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Einhaltung der Kriterien der EN 45011, so ergeht darüber auch eine Mitteilung an den Landeshauptmann.

Zu Frage 3:

Die Zulassungsbedingungen bzw. Kriterien, nach denen eine Kontrollstelle vorzugehen hat, sind aufgrund der Harmonisierung auf diesem Gebiet in der ganzen EU gleich. Eine Benachteiligung österreichischer Kontrollstellen liegt daher nicht vor.

Zu Frage 4:

In der Codex-kommission (Bio-Unterkommission) sind alle beteiligten Verkehrskreise vertreten (Landwirtschaft einschließlich der Verbände, Konsumenten, Verarbeiter, Behörden, Bundesanstalten); diese Unterkommission tagt etwa einmal im Monat und dient wesentlich der partnerschaftlichen Entscheidungsfindung.